



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. Januar 2017 / aje

1200.118

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz), Totalrevision; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 den Entwurf für ein totalrevidiertes Stipendiengesetz in der 1. Lesung behandelt und bis zum 2. Dezember 2016 der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt Nr. Nr. 44 vom 4. November 2016, S. 1457). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge aus der Bevölkerung eingegangen.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen für die 2. Lesung aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung. Zudem hat er die Vorlage im Lichte der Ergebnisse der 1. Lesung im Kantonsrat nochmals eingehend beraten und stellt einige wenige zusätzliche Anträge.

B. Erwägungen

1. Beantwortung der Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung

Beitragsberechtigte Ausbildungen (Art. 5 Abs. 4)

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, fragte anlässlich der 1. Lesung nach dem Grund, weshalb Ausbildungen im Ausland nur dann mit Beiträgen unterstützt werden können, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.



Die Frage der Beitragsberechtigung von Ausbildungen im Ausland wird anhand von zwei Kriterien geklärt. Zum einen muss die betreffende Ausbildung im Ausland einer Ausbildung in der Schweiz inhaltlich *entsprechen*, zum anderen müssen die beiden Ausbildungen hinsichtlich der zu erbringenden Bildungsleistungen *gleichwertig* sein. Dazu ein konkretes Beispiel: Die Meeresbiologie kann in der Schweiz nicht studiert werden. Absolviert eine Person in Ausbildung diese Ausbildungsrichtung beispielsweise an einer kalifornischen Universität, so *entspricht* diese inhaltlich einem schweizerischen Biologiestudium. Sofern die beiden Ausbildungen hinsichtlich der zu erbringenden Bildungsleistungen *gleichwertig* sind, besteht eine Beitragsberechtigung.

Angemessene Kürzung der Ausbildungsbeiträge bei frei gewählter Ausbildung (Art. 5 Abs. 5)

Anlässlich der 1. Lesung führten die Kantonsräte Niklaus Sturzenegger, Trogen, sowie Yves Noël Balmer, Herisau, aus, dass die gewählte Formulierung betreffend die frei gewählte Ausbildung fragwürdig sei. Die Bestimmung könne so gelesen werden, dass die Ausbildungsbeiträge an das frei gewählte ETH-Studium gekürzt werden könnten, weil nicht die deutlich günstigere Coiffeure-Ausbildung frei gewählt worden sei.

Die Begriffe und Formulierungen des Stipendiengesetzes orientieren sich wenn immer möglich am Stipendien-Konkordat. Die Formulierung in Art. 5 Abs. 5 lehnt sich an diejenige in Art. 14 Abs. 3 des Stipendien-Konkordats an. Die oben erwähnte Auslegung wäre angesichts der Zweckbestimmung von Art. 2 Abs. 2 nicht haltbar. Dort wird unter anderem festgelegt, dass bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet ist. Dies ist bei der Auslegung von Art. 5 Abs. 5 zu berücksichtigen. Eine angemessene Kürzung der Ausbildungsbeiträge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung nicht die kostengünstigste *ihrer Art* ist.

Erst- und Zweitausbildung (Art. 6)

Anlässlich der 1. Lesung wurde kritisiert, dass die Definition der Erst- und Zweitausbildung unklar sei und überarbeitet werden muss. Die neue Definition bestimmt den Beginn und das Ende der Zweitausbildung und trägt damit den Kritikpunkten Rechnung.

Betreffend die Gleichbehandlung von akademischer Ausbildung und Berufsbildung gilt Folgendes: Das vorliegende Stipendiengesetz behandelt die akademische Ausbildung und die Berufsbildungsschiene hinsichtlich der Erstausbildung gleich. Der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung und der damit verbundene Erwerb einer berufsbefähigenden Ausbildung bedeuten nicht zwangsläufig das Ende der Erstausbildung. Im Anschluss daran stehen weiterführende Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung offen, insbesondere Berufsprüfungen (Eidg. Fachausweis), Höhere Fachprüfungen (Eidgenössisches Diplom) und Höhere Fachschulen (Diplom HF), welche ebenfalls der Erstausbildung zugerechnet werden.

Beschränkung auf Darlehen in der Doktoratsausbildung (Art. 7 Abs. 1)

Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden, fragte, weshalb Personen in einer Doktoratsausbildung nur Darlehen und keine Stipendien ausgerichtet werden. Der Grund liegt darin, dass Doktorierende normalerweise als Assistierende oder Doktorierende von der Hochschule angestellt werden und ein jährliches Erwerbseinkommen zwischen 15'000 und 70'000 Franken erzielen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgemäss, wenn die Deckung allfälliger Fehlbeträge von Doktorierenden ausschliesslich mit Darlehen erfolgt.



Ausnahmen von der Alterslimite (Art. 7 Abs. 2)

Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden, führte aus, dass Personen um das Alter 50 ohne abgeschlossene Erstausbildung auf dem Arbeitsmarkt kaum Chancen hätten. Die Alterslimite treffe genau diese Personen. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. In der Verordnung sollen Personen ohne abgeschlossene berufsbefähigende Ausbildung von der Alterslimite ausgenommen werden. Vor dieser Ausgangslage besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Handlungsbedarf auf Stufe des Gesetzes.

Delegation der Regelungskompetenz für Ausnahmen an den Regierungsrat (Art. 7 Abs. 2)

In der 1. Lesung stimmte der Kantonsrat mehrheitlich dem Antrag von Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, zu, welcher den Wortlaut für die Delegation der Regelungskompetenz von «Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen» zu «Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen festlegen» änderte.

In der Ausserrhoder Gesetzessammlung wird dem Regierungsrat in diversen Gesetzen die Kompetenz für die Festlegung von Ausnahmen zugeordnet. Dabei ist die Wendung «Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen» gebräuchlich. Geregelt werden Ausnahmen regelmässig in generell abstrakter Form in der Verordnung. Somit erscheint die in der 1. Lesung vorgenommene Präzisierung unnötig zu sein. Im Sinne einer konsistenten Gesetzgebung und um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden beantragt der Regierungsrat daher seine ursprüngliche Fassung.

Berechnung des Grundbedarfs (Art. 13)

Kantonsrätin Annette Joos-Baumberger, Herisau, fragte, nach welchen Grundsätzen und Methoden der Grundbedarf errechnet wird. Die Berechnung orientiert sich an den SKOS-Richtlinien.

Reduzierte Anrechnung der zumutbaren Fremdleistung (Art. 13 Abs. 2)

Art. 13 Abs. 2 hat die reduzierte Anrechnung der Elternleistung zum Gegenstand. Die Bestimmung beinhaltet Konstellationen, bei denen sich die Person in Ausbildung aufgrund ihrer Biografie in einem bestimmten Mass von den Eltern gelöst hat und von ihnen zumindest teilweise unabhängig geworden ist. Dann ist es sachgerecht, wenn der zumutbare Elternbeitrag reduziert wird.

Die vom Regierungsrat auf die 1. Lesung vorgeschlagene Fassung orientierte sich an Art. 19 des Stipendien-Konkordats. Der Kantonsrat beschloss in 1. Lesung eine neue Fassung des Ingresses von Art. 13 Abs. 2, welche im Vergleich zu der vom Regierungsrat beantragten Bestimmung auch andere gesetzlich Verpflichtete erwähnt. Dem Beschluss lag die Überlegung zugrunde, dass auch der Beitrag von Stiefeltern reduziert werden soll.

Der Begriff der «Eltern» wird in der Verordnung definiert. Danach gelten alle Personen als Eltern, die gegenüber leiblichen Kindern oder Stiefkindern eine Sorge-, Obhuts- resp. Unterstützungspflicht haben. Somit sind auch Stiefeltern Eltern im Sinne des Stipendiengesetzes. Vor diesem Hintergrund ist die in 1. Lesung vom Kantonsrat beschlossene Erweiterung von Art. 13 Abs. 2 unnötig. Vor allem aber ist diese Fassung missverständlich. Nach der Systematik des Stipendiengesetzes fallen unter den Begriff der «anderen gesetzlich Verpflichteten» insbesondere Ehepartner und Partner in eingetragener Partnerschaft. Andere zu einer Fremdleistung Verpflichtete können auch Sozialversicherungen oder Sozialhilfebehörden sein. Die vom Kantonsrat in 1. Lesung beschlossene Fassung führt dazu, dass bei Vorliegen von Tatbeständen nach Art. 13 Abs. 2 nicht nur die Fremdleistung der Eltern reduziert wird, sondern auch diejenige von Ehepartnern, von Partnern in eingetragener Partnerschaft, von Sozialversicherungen oder von Sozialhilfebehörden. Dafür gäbe es aber kein Grund. In den von Art. 13 Abs. 2 erfassten Fällen soll nur die Fremdleistungspflicht der Eltern



reduziert werden. Die Person in Ausbildung hat sich nur von den Eltern in einem bestimmten Mass gelöst, nicht aber von den «anderen gesetzlich Verpflichteten» (Ehepartner, Partner in eigetragener Partnerschaft, Sozialversicherungen oder Sozialhilfebehörden). Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat auf die 2. Lesung jene Formulierung, die die Parlamentarische Kommission (PK) in 1. Lesung eingebracht und der er sich angeschlossen hatte.

Die Begrifflichkeit „abgeschlossene Ausbildung“ in lit. b meint in Anlehnung an lit. a „eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung“.

Lit. b von Absatz 2 sieht zwei unterschiedliche Voraussetzungen vor: die fehlende abgeschlossene Ausbildung und die vierjährige Unabhängigkeit von den Eltern. Die neue vom Regierungsrat beantragte Formulierung bringt diese Trennung auch sprachlich zum Ausdruck. Die ursprüngliche Fassung vollzog diese Unterscheidung nicht konsequent.

Im Rahmen der Eintretensdebatte der 1. Lesung äusserte die Gruppierung der Parteiunabhängigen das Anliegen, dass ab einem bestimmten Alter der Person in Ausbildung keine Elternbeiträge angerechnet werden sollen. Demgegenüber sieht das Gesetz lediglich eine Reduktion des anrechenbaren Elternbeitrags vor. Der Verordnungsentwurf sieht dazu vor, dass der Elternbeitrag in den genannten Fällen halbiert wird. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Regelung angesichts des Subsidiaritätsgrundsatzes richtig ist. Die reduzierte Anrechnung der Elternleistung wird bereits heute praktiziert. Ein vollständiger Verzicht auf die Anrechnung der Elternleistung in Fällen von Art. 13 Abs. 2 hätte massive Kostenfolgen. Allein aus dem Kreis der rund 200 Personen, die heute Stipendien beziehen, wären rund 40 Personen davon betroffen. Darüber hinaus würde bei bis zu 700 weiteren Personen in Ausbildung (20 % der rund 3'600 Ausserrhoder Personen in nachobligatorischer Ausbildung) als Folge des Verzichts auf die Anrechnung der Elternleistung in Fällen nach Art. 13 Abs. 2 neu ein Stipendienanspruch entstehen. Die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Mehrkosten würden mehrere Millionen Franken betragen.

Höchstansätze Stipendien (Art. 16)

Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden, fragte anlässlich der 1. Lesung, welche Kostenfolgen bei einer Anhebung der Höchstansätze für Stipendien nach Art. 16 Abs. 1 lit. b anfallen würden. Eine Erhöhung um 5'000 Franken (auf 21'000 Franken) würde zu jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 160'000 Franken führen, eine Anhebung um 10'000 Franken (auf 26'000 Franken) zu solchen von 210'000 Franken.

Höchstansätze Darlehen (Art. 17)

Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau, bat den Regierungsrat, auf die 2. Lesung hin Aussagen zu Kostenfolgen einer möglichen Anhebung der Höchstansätze für Darlehen zu machen. Die Darlehensausstände betragen aktuell rund 520'000 Franken. Diese würden bei einer Erhöhung der Höchstansätze für Darlehen voraussichtlich nur in geringem Masse ansteigen. Der Grund liegt darin, dass die Möglichkeiten zum Darlehensbezug aus Respekt vor der Verschuldung nur sehr selten ausgeschöpft werden.

Selbst wenn die Darlehensausstände im Verhältnis zur Erhöhung der Höchstansätze stiegen, würden nur sehr geringe Mehrkosten entstehen. Weil die Darlehen zurückzubezahlen sind, wird der Laufenden Rechnung lediglich ein kalkulatorischer Zins belastet, welcher jeweils auf der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes festgelegt wurde. Dieser betrug in der jüngeren Vergangenheit jeweils rund 10'000 Franken jährlich.



Rückerstattung von Stipendien (Art. 19 Abs. 2)

Eine nochmalige Prüfung der verschiedenen Formen von finanziellen Erleichterungen wie Stundung, Forderungsverzicht etc. zeigte, dass das bisherige Modell systematisch nicht befriedigt. Die verschiedenen Tatbestände sind daher neu den verschiedenen Zulagenarten beigeordnet. Im Gegenzug kann auf Art. 23 gänzlich verzichtet werden. Art. 19 Abs. 2 nimmt die ursprüngliche Regel von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 auf.

Rückzahlung von Darlehen (Art. 20)

Die Bestimmung ist neu zu gestalten. Da Absatz 1 festhält, dass die Rückzahlungsfrist in jedem Fall zehn Jahre beträgt, können Abzahlungspläne mit Teilzahlungen erst nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist festgelegt werden. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung im Rahmen eines Abzahlungsplans widerspräche Absatz 1. Abzahlungspläne können also nur dann Platz greifen, wenn die Rückzahlung von Darlehen gestundet ist. Dieser Zusammenhang kommt in Abs. 2 neu zum Ausdruck. Gleichzeitig soll die Stundung nicht nur in Härtefällen möglich sein. Da der Kanton als Darlehensgeber bei einer Stundung auf nichts verzichtet (auch nicht auf Zinsen), erscheint eine Härtefallklausel als zu rigide. Sie könnte sachgerechte Lösungen verhindern oder gar dazu führen, dass sich Personen in Ausbildung mit Privatkrediten verschulden, um Ausbildungsdarlehen zurückzuzahlen. Es genügt, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner triftige Gründe für eine Stundung vorweisen kann.

Der Erlass von Darlehen soll hingegen nur in Härtefällen zulässig sein. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Erlass eine wesentlich grössere Erleichterung darstellt als die Stundung. Er ist mit Kosten für den Kanton verbunden, da er der Umwandlung eines Darlehens in ein Stipendium gleichkommt.

Teuerungsausgleich (Art. 27)

Zur Frage des Teuerungsausgleichs auf den Maximalbeträgen für Stipendien und Darlehen wurde anlässlich der 1. Lesung eine Diskussion mit mehreren Wortmeldungen geführt. Die PK beantragte eine Fassung, welche den Regierungsrat zum Teuerungsausgleich verpflichtete. Der Antrag des Regierungsrates sah demgegenüber eine «Kann-Bestimmung» vor. Im Ergebnis stimmte der Kantonsrat dem offener formulierten Antrag des Regierungsrates zu.

Seit 1988, dem Jahr des Beschlusses des geltenden Stipendiengesetzes, wurde die Teuerung nicht ausgeglichen. Dies soll künftig nicht mehr passieren. Aus diesem Grund beantragte der Regierungsrat eine Bestimmung zum Teuerungsausgleich. Er bekräftigt seine Absicht, die Teuerung künftig auszugleichen. Die Modalitäten jedoch müssen nicht auf Stufe des formellen Gesetzes im Detail festgeschrieben werden. Die «Kann-Bestimmung» gemäss Antrag des Regierungsrates lässt genügend Handlungsspielraum offen.

Übergangsbestimmungen (Art. 28)

Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher, führte in der 1. Lesung aus, dass es fragwürdig und rechtsungleich wäre, wenn bei Stipendien auf den Zeitpunkt des Entscheids eines Gesuchs abgestellt würde. Auch die PK äusserte Vorbehalte gegenüber der Regelung, verzichtete aber auf einen alternativen Antrag.

Ausbildungen beginnen in der Regel im Herbst, auf der Sekundarstufe II meist im August, an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung meist im September oder Oktober. Bei mehrjährigen Ausbildungen müssen Personen in Ausbildung ihr Stipendiengesuch jährlich auf Beginn des Ausbildungsjahres erneuern. Im Verlauf eines Jahres werden die ersten Stipendiengesuche erfahrungsgemäss im Frühjahr eingereicht, die letzten gegen Ende des Kalenderjahres.



Die ursprüngliche Absicht war es, das neue Recht per 1. August 2017 in Kraft zu setzen. Dabei sollten alle gesuchstellenden Personen, welche im Herbst 2017 in eine Ausbildung oder ein Ausbildungsjahr eintreten, gleich behandelt werden. Angedacht war, ab Frühjahr 2017 sämtliche Gesuche zu sistieren und erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts zu entscheiden.

Abklärungen haben ergeben, dass dieses ursprünglich geplante Vorgehen fragwürdig ist, weil damit das geltende Recht ausgesetzt würde, bis das neue in Kraft tritt. Das hätte unter Umständen das Verbot der Rechtsverzögerung verletzen können.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat eine neue Fassung der Übergangsbestimmung von Art. 28 Abs. 1. Das neue Gesetz wird auf alle Gesuche angewendet, die nach dessen Inkrafttreten eingereicht werden. Damit erfolgt ein sauberer Schnitt zwischen altem und neuem Recht. Dieser Schnitt soll aber nicht in einer Zeit erfolgen, in welcher vergleichsweise viele Gesuche eingereicht werden. Das ist aber im Herbst gerade der Fall. Wie beigefügte Graphik zeigt, gingen für das Ausbildungsjahr 2015/2016 Gesuche zwischen September 2014 und Dezember 2015 ein. Die Spitze der Eingänge war in den Monaten März bis Juli. Allerdings vergehen erfahrungsgemäss rund zwei Monate bis zur Entscheidung. Die Inkraftsetzung des neuen Rechts per 1. Januar 2018 erlaubt eine Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen für das kommende Ausbildungsjahr.

Auswirkungen des neuen Rechts auf Personen in Ausbildung

Die PK bat den Regierungsrat, auf die 2. Lesung hin aufzuzeigen, welche Auswirkungen das neue Gesetz und die neue Verordnung auf die Bezügerinnen und Bezüger haben. Insbesondere interessiert die Frage, ob die in Aussicht gestellten jährlichen Mehrkosten (0.4 Mio. Franken) eingehalten werden und in welchem Ausmass das neue Recht für die Personen in Ausbildung besser oder schlechter ist. Anlässlich der 1. Lesung stellten auch mehrere Mitglieder des Kantonsrates Fragen zu diesem Themenkreis.

Vor der Erarbeitung des neuen Berechnungssystems wurde eine Umfeldanalyse durchgeführt. Einerseits wurden verschiedene Berechnungssysteme anderer Kantone verglichen. Andererseits wurde der Entwurf der künftigen Empfehlungen zur Ausgestaltung des Berechnungssystems analysiert, welche derzeit von der zuständigen Fachkommission der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b des Stipendien-Konkordats erarbeitet werden. Ziel dieser Empfehlungen ist eine Angleichung der Stipendienwesen der Kantone, denn heute unterscheiden sich die kantonalen Stipendienwesen stark.

Wird ein Stipendiengesuch eingereicht, klärt die zuständige Behörde anhand einer Berechnung ab, ob ein Anspruch besteht oder nicht. Das Stipendiengesetz gibt dabei den Rahmen für die Berechnung vor, die Einzelheiten sollen in der Verordnung geregelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den beiliegenden Vorentwurf der Stipendienverordnung.

Im Erarbeitungsprozess der Verordnung reifte die Überzeugung, dass sich das künftige Ausserrhoder Berechnungssystem an den Grundsätzen der Harmonisierungsbestrebungen orientieren soll. Das heutige System entspricht diesen Grundsätzen nur ansatzweise. Das System soll zukunftsicher ausgestaltet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung orientierte sich der Regierungsrat an Vorlagen anderer Kantone, welche das Stipendien-Konkordat bereits umgesetzt haben – namentlich an den Kantonen Luzern und Aargau.



Auf der Basis der Berechnungsfaktoren der heutigen Bezügerinnen und Bezüger und gestützt auf die Zahlen des Ausbildungs- und Studienjahres 2015/2016 wurden die Auswirkungen des neuen Berechnungssystems hochgerechnet. Dabei wurde festgestellt, dass rund 140 Personen in Ausbildung 2015/2016 mit dem neuen System mehr Stipendien erhalten hätten, im Schnitt sind es rund Fr. 4'500. Für rund 20 Bezügerinnen und Bezüger wären die Ergebnisse der Berechnung unverändert geblieben. Für rund 60 Personen hätte das neue Berechnungssystem zu tieferen Stipendien geführt. Die Einbussen hätte im Durchschnitt rund Fr. 4'300 betragen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine statische Berechnung handelt. Die Daten der Personen, die im Ausbildungs- und Studienjahr 2015/2016 ein Stipendium erhielten, wurden unverändert übernommen als Basis für die Berechnung nach dem neuen Recht. Die Simulation wird also nicht mit den effektiven Zahlen für das Ausbildungs- und Studienjahr 2018/2019 übereinstimmen.

Auf den ersten Blick erstaunt die hohe Zahl der Personen mit Einbussen. Bei differenzierter Betrachtung können die Auswirkungen aber erklärt werden. Heute erfolgt die Berechnung der Stipendien mit einem relativ grob gestrickten System, welches seit 30 Jahren angewendet wird. Das Vermögen wird heute weniger stark gewichtet, als dies künftig der Fall sein soll. Das künftige Berechnungssystem ist insgesamt austarierter und damit auch gerechter, als das heutige. Die staatlichen Ausbildungsbeihilfen werden mit dem neuen System zielgerichteter als heute für finanziell sehr schlecht gestellte Personen eingesetzt.

Mehrkosten durch steigende Zahl der Personen in Ausbildung

Im Eintretensvotum der Gruppierung der Parteiunabhängigen wurde die Frage gestreift, ob aufgrund von steigenden Studierendenzahlen künftig steigende Kosten für Ausbildungsbeihilfen zu erwarten seien. Die Frage kann verneint werden. Die Zahl der Personen in der akademischen Erstausbildung wird in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung abnehmen. Diese Abnahme wird voraussichtlich mit einer Zunahme der Personen in Ausbildung im Bereich der höheren Berufsbildung und der Zweitausbildung mehr als kompensiert. Die Ausgaben für Stipendien werden dadurch aber kaum steigen, weil Personen in der höheren Berufsbildung und in der Zweitausbildung in der Regel über Einkommen und Vermögen verfügen, was den Anspruch auf Stipendien mindert. Nicht prognostizierbar ist die Frage allfälliger Mehrkosten aufgrund einer allfälligen Verschlechterung der Wirtschaftslage und einer damit verbundenen finanziellen Schlechterstellung der Privathaushalte.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten des neuen Stipendienrechts wurden auf der Basis des beiliegenden Verordnungsentwurfs und der Berechnungsfaktoren der Stipendienbezügerinnen und -bezüger des Ausbildungs- und Studienjahres 2015/16 hochgerechnet.

2018	2019	2020	2021
176'000	352'000	352'000	352'000

Wegen der Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen Stipendiengesetzes auf den 1. Januar 2018 fallen die Mehrkosten – entgegen der ursprünglichen Planung – erst einlaufend ab dem Jahr 2018 an.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Verordnungsentwurf
Beilage 1.4	Statistik Stipendiengesuche Ausbildungsjahr 2015/2016